



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Dr. theol. Heinrich Schwartzenthal, Kanonikus und Erster Pastor.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Dr. theol. Heinrich Schwarzenthal, Kanonikus und Erster Pastor.

In dem Abschnitt der Stiftsgeschichte, worin wir stehen, hat eine Persönlichkeit mehr als die übrigen Stiftsperonen den Verlauf des Stiftslebens beeinflusst, nämlich der Pastor Schwarzenthal (so schrieb er). Er war gebürtig aus Bechen im Bergischen, mußte sich in seiner Studienzeit etwas dürftig durchschlagen und erhielt 1688 durch päpstliche Verleihung das Benef. s. Dionysii. Am 25. März 1690 wurde er zum Priester geweiht. Als der Kanonikus und Erste Pastor Wernekind am 1. März 1696 wegen Altersschwäche resignierte, wurde Schwarzenthal sein Nachfolger. Wernekind übernahm das Benef. s. Dionysii, starb aber bereits am 23. März d. J.

Seit 1697 traf er Vorbereitungen zum Neubau seiner Pastorat. Dieser stand an einem hohen steilen Abhang nordwärts des Hauptweges, der von Osten nach Westen an der Nordseite der Kirche vorbei durch den Ort führt. Im Jahre 1700 führte Schwarzenthal eine 30 m lange, 2 $\frac{1}{2}$  m hohe Stützmauer auf, worüber er in einen Rechtsstreit mit der Gemeinde geriet, weil er dem Gemeindegelände zu nahe gekommen wäre. Dieserhalb Besichtigung durch Bürgermeister und Rat, Verhandlungen und Beilegung durch eine vom Fürstbischöfe angeordnete Kommission. Im Jahre 1703 wurde „das Widem Haus“, die Pfarrwohnung, neugebaut (um 1780 wieder neugebaut, die jetzige Kaplanei).

Am 14. November 1702 wurde Schwarzenthal nebst fünf Jesuiten und einem anderen Weltpriester an der Universität zu Paderborn zum Doktor promoviert.<sup>15</sup>

In der Weihnachtsnacht 1707 winkte Pastor Schwarz im Mettenhause den Benefiziaten Wiedenbrück zu sich und begann mit ihm die Matutin zu singen. Als man noch am Psalm Venite war, kam auch, etwas verspätet, Pastor Schwarzenthal, ging auf Wiedenbrück zu und beanspruchte dessen Platz als ihm, dem Ersten Pastor, zukommend. Wiedenbrück ließ sich aber nicht verdrängen, indem er entgegnete, hier im Mettenhause gäbe es keine „Primaturei“, keine Rangordnung, wie auf dem Chore. — Im folgenden Hochamte, als Wiedenbrück den auf der Epistelseite sitzenden Schwarzenthal als ersten inzenzierte, blieb dieser sitzen und behielt das Birett auf. Am Feste Johannes Evangelist inzenzierte Wiedenbrück erst den auf der Evangelienseite sitzenden Zweiten Pastor Schwarz; der wäre älter, sagte er nachher. — Pastor Schwarzenthal fühlte sich

<sup>15</sup> Abschr. d. „Diploma Doctoratus“ im Pfarrarch. im Lagerb. v. Schwarzenthal. Eine Doktorpromotion war immer eine große Feierlichkeit an der Universität. Die Einladungen dazu machte der Kanzler der Universität P. Theodor Rördinck persönlich und in Begleitung der promovendi sowie des Pedellen. Auch von auswärts kamen mehrere Herrn, u. a. Schwarzenthals Nachbar Dr. Rose, Pastor zu Dringenberg, und Dr. Böle, Pastor zu Brakel. Trompetenschall verkündete um 6 Uhr morgens den Anbruch des festlichen Tages. Dann läuteten die Glocken und riefen die Festteilnehmer zu dem feierlichen Hochamte, das der Propst der Gokirche sang, und das um 7 Uhr begann. Die Promotion selbst fand statt in der festlich geschmückten Aula und dauerte von 9 bis 12 Uhr. Den Promotionsakt beschloß ein feierliches Te Deum in der Universitätskirche. Nunmehr folgte der Doktorschmaus, zu welchem seit mehreren Tagen die umfassendsten Vorbereitungen getroffen waren. Der Pastor Rose hatte dazu ein Kalb geschenkt. Die Festteilnehmer speisten im Refektorium an fünf Tischen. „Fröhlich im Herrn, in größter Freude saß man zusammen bis spät in die Nacht.“ Richter, Studien u. Quellen z. Paderb. Gesch. S. 138—141.

gekränkt; Benefiziat Wiedenbrück auch. Dieser wandte sich an die Äbtissin, die mit dem Kapitel die Sache untersuchte. Mehrere Benefiziaten sagten wie Wiedenbrück, im Mettenhause sei Rangordnung nicht üblich gewesen. Schwarzenthal erschien nicht, sondern ließ schriftlich wissen, er habe die Sache schon in Paderborn eingeklagt.

In der Osternacht 1708 mußte Schwarzenthal als Hebdomadarius beim Chordienst anstimmen. Da er niemand um seine Vertretung gebeten hatte, stimmte auch niemand an, und der Gesang der Metten unterblieb. Schwarzenthal behauptete, der nächste Benefiziat müsse ihn, auch ungebeten, vertreten; die Benefiziaten stritten das ab; er müsse vorher einen Vertreter ernennen und erkennen. Das Kapitel beschloß: Wenn ein Pastor nicht erscheint und sich keinen Vertreter bestellt hat, erhält der vertretende Benefiziat aus dessen Einkünften für jeden Fall 6 Gr. Als das auf Schwarzenthal angewandt wurde, appellierte er dagegen an das Offizialatgericht.

Im Herbst 1708 resignierte der Benefiziat Mollerus. Sein Benefizium erhielt Kornelius Gasse, dessen Mandatar, Jacobus Baert, „summae aedis Beneficiatus“ [Benefiziat am Dom], um Investitur bat. Pröpstin, Dechantin und acht andere Damen deputierten dazu einstimmig den Pastor Schwarz. Als nachmittags die Investitur vor sich ging und der Augenblick für die Hauptzeremonie kam, sprang Pastor Schwarzenthal hinzu und setzte dem Mandatar das Birett auf. Darüber neue Klagen beiderseits.

Einen weiteren Streitpunkt bildeten die Publicanda (Verkündigungen). Die Äbtissin hatte verordnet, daß die Publicanda ihr immer vorerst vorzulegen seien. Pastor Schwarzenthal verweigerte das mit der Einrede, das sei gegen die bischöflichen Rechte. Dieserhalb bestrafte, appellierte er an den Bischof. Am 20. Januar 1709 stellten Äbtissin und Kapitel dem Fürsten vor, es handle sich keineswegs um Eingriffe in seine Episkopalrechte, sondern es solle nur verhindert werden, daß der Pastor ändere, wie er wohl tue. Der Bischof entschied: Die Publicanda sind, wie bisher, der Äbtissin vorzulegen; falls diese aber etwa an Verordnungen des Bischofs oder Archidiacons ändert, hat der Pastor das sofort anzuzeigen.

Am 16. April 1704 wurde der Benefiziat Mauritius Withagen wegen schwerer Verfehlung auf zwei Monate a beneficio et officio suspendiert und ihm verboten, in dieser Zeit Messe zu lesen und im Chor und dessen Dienst sich sehen zu lassen. Er ging dann fort von hier, wurde Kooperator in Bensheim in der Diözese Mainz beim Pastor und Dekan Johannes Bosen und verzichtete auf sein Benefizium. Als er im Jahre 1708 wieder in Neuenheerse erschien, behandelte ihn die Äbtissin als Peregrinus [Fremden] und verbot, daß er hier Messe lese, es sei denn, daß er die in der Kirchenordnung Hermann Werners vorgesehene Bescheinigung (litteras commendaticias) bebringe. Als aber Pastor Schwarzenthal am Sonntage sich zum Hochamte ankleiden wollte und Withagen sah, bewog er diesen, statt seiner das Hochamt zu halten; er wolle wohl verantworten, was darauf folge. Dieserhalb belegte die Äbtissin den Pastor Schwarzenthal mit 7 Rtlr Strafe, wogegen er beim Offizialatgerichte appellierte.

Am 25. April 1708 beschwerte sich der zeitige Kalands-Dechant, Benefiziat Jobst Hermann Waldeyer, daß der Pastor Schwarzenthal ihm bei der letzten Kalandsversammlung in der [Kalands-] Prozession den Vorzug geweigert

habe, wogegen er aber solemniter protestiert habe. Er legte verschiedene Dokumente vor und wies nach, daß der Kaland-Dechant dort, wo es sich um den Kaland handele, allzeit den Rang vor den Pastören als Kalandbrüdern gehabt habe. Schwarzenthal habe das früher auch anerkannt, indem er in einem Dokumente seinen Namen unter den des Kaland-Dechanten gesetzt habe. Es wurde beschlossen, daß hinfüro der Dechant in diesem Vortritt auf Kosten der Bruderschaft geschützt werden solle.<sup>16</sup>

Nun hatte Pastor Schwarzenthal also Rechtsstreitigkeiten mit der Äbtissin, mit dem Kapitel, mit dem Pastor Schwarz, mit den Benefiziaten und mit der Kalandbruderschaft. Diese hatten fast alle ihren Grund in der Auffassung, die er sich gebildet hatte von seiner Stellung als Pastor primus (primarius); er meinte, er habe unter den Stiftsgeistlichen die Stellung eines Archipresbyters. In einer Klageschrift vom 4. April 1709 an den Fürsten wider Pastor Schwarz führt er u. a. aus: Er sowohl als sein Vorgänger habe jederzeit ungestört den Rang, Vorzug und Vorsitz so wohl sonst in allen Begebenheiten, als auch in der Kalandbruderschaft, auch über den Dechanten dieser Bruderschaft und alle übrigen auch älteren Priester bis auf heutige Stunde gehabt. Aniso aber beginne er, vom Zweiten Pastor in solchen Rechten turbiert zu werden, indem dieser sich anmaße im Chore Thurifikation, Friedensfuß und Aspersion an erster Stelle, in der Kalandbruderschaft Vortritt und Leitung, zu ordnen, wer oben und unten sitzen, wie der Dechant erwählt werden solle, und bei Antretung eines neuen Priesters die Investitur. Pastor primus sei kraft des dem Stift geleisteten Eides seiner Pastorat Gerechtigkeiten zu verthätigen schuldig.

In einer Anlage führt Schwarzenthal aus einem Autor an: „Quemadmodum inter Episcopos Episcoporum primus dici cepit Archiepiscopus, et inter Diaconos primus dictus est Archidiaconus, sic primus presbyterorum Archipresbyter vocatur, quasi presbyterorum primus sive praefectus;“ und aus einem anderen Autor: „Inter Vicarios [Episcopi] a jure constitutos, primus dignitate de jure communi est Archidiaconus, Alter Episcopi Vicarius a jure constitutus est Archipresbyter, quo nomine venit primus inter presbyteros nonnunquam etiam Decanus appellatus.“

Im Stift lehnte man allgemein diese Vorrechte ab, die Schwarzenthal als angeblicher Archipresbyter beanspruchte. Der Pastor Schwarz entgegnete, die Bezeichnungen Erster Pastor und Zweiter Pastor seien lediglich zur Unterscheidung eingeführt und bedeuteten keinen Primariatum, kein Vorrecht. Und darin hatte er wohl recht. Bei den priesterreichen Arkirchen war die geschichtliche Entwicklung etwas anders als bei den später entstandenen Frauenstiftern mit größerer Priesterzahl. Rechtlich war das Stift, dem die Pfarrei inkorporiert war, Pfarrer und ließ die Pfarrgeschäfte wahrnehmen durch zwei seiner Priester als Vicarii perpetui, die nun analog auch Pastöre genannt wurden.

Äbtissin und Kapitel baten den Bischof, alle diese Streitfragen in einem zu entscheiden.

Am 23. April 1709 „haben Ihre Hochfürstl. Gnaden in selbsteigener hoher Verfohn diese sache mit Beynehmung des H. Vicarii generalis und Officialis Holters, Hochw., auch geheimbten Rhat von Mengersen und HoffRhaten Resting in gdsßs verhoer genommen“. Am 24. erging das Dekret des Bischofs Franz Arnoldt: Der Hebdomadarius muß in seiner Woche selbst intonieren und anti-

<sup>16</sup> Vgl. Gemmeke, D. Kalandbrudersch. 3. Neuenheerse, in Z 84 II 33 f.

phonieren oder einen Vertreter bestellen, sonst wird er nach *Conclusum Capituli* bestraft. Wegen verschiedener Punkte sollen noch Vernehmungen stattfinden.

„Übrigens, weiln die vorige *Collationes de Pastoratu* 1<sup>mo</sup> et 2<sup>do</sup> die *Distinction* mit sich führen, so hat es auch sein verbleiben dabey, undt soll der Pastor Primus so, wie bisher geschehen, die *praecedentz* behalten, jedoch der gestalten, daß der Jenige *Hebdomadarius*, so das *officium* haltet und allein mit der *stola* gehet, in *processionibus*, auch sonstn /: wan es gleich ein *substitutus* währe :/ den vorgang haben, wan aber beede *Hebdomadarii* zugleich *stolam* haben müssen, der Primus bei seinem Vorgang verbleiben, und sölte auff den Fall a 1<sup>mo</sup> ein *substitutus* verordnet werden, der *substitutus* dem *Hebdomadario* die Handt zu geben verbunden seyn, In der *Calandts-fraternität* aber ist Er 1<sup>mus</sup> sowoll als 2<sup>dus</sup> auch Ein Jeder dem *Decano* zu weichen schuldig.“ Sonst soll Schwarzenthal der *Abtissin* und dem *Kapitel* keine Ursache zu klagen geben und sich keiner *Superiorität* oder *Prärogative* anmaßen.

In den weiteren Schriften führt Schwarzenthal unter den *Onera specialia* [besonderen Obliegenheiten] des Ersten Pastors auf: Predigten an Sonntagen 26, an Festtagen 16, Prozessionspredigten 13 Stationen (i. g. also 55; der Zweite Pastor ebenso).

Am 13. Juli 1712 erging die weitere Entscheidung des Bischofs: Schwarzenthal wird wegen Störung in der Weihnachtsmette und an Johannes Evang. im Hochamte und wegen Zulassung Wihagens zum Messelesen in 5 Goldgulden Strafe erklärt. Wenn er eidlich erhärtet, daß er in der Christmette die Inzenstation nicht gesehen hat, soll er dieserhalb der Strafe entlassen sein. Wegen der Investitur wird ihm bevorgelassen, sein prätendiertes Recht besser, als geschehen, darzutun. — Schwarzenthal appellierte und protestierte dagegen.

Besonders lag ihm an der Investitur. Die Entziehung derselben, sagt er in einer Prozeßschrift, sei dem Rechte, der Ehre und Würde der Ersten Pastorat abträglich, mehr, als wenn ihr ein erheblicher Teil der Einkünfte entzogen würde. Da er bei vorfallenden Investituren sein beanspruchtes Recht wahrzunehmen suchte und unliebsame Auftritte verursachte, so verbot ihm der Bischof am 16. Juni 1716 bei 20 Goldg. Strafe, sich in die Investitur einzumischen, bis er sein Recht besser bewiesen habe; bis dahin dürfen *Abtissin* und *Kapitel* einen anderen beauftragen. Schwarzenthal appellierte und brachte die Sache an den päpstlichen *Nuntius* in Köln Hieronymus de Archinto, Erzbischof von Tarsus. Ende 1718 wurden die Akten in Paderborn inrotuliert zur Absendung nach Köln. Weiteres findet sich nicht.<sup>17</sup>

Leichter und schneller verlief ein anderer Fall. Zum 12. Oktober 1735 wurde Pastor Schwarzenthal auf die Abtei geladen. Dort wurde ihm eröffnet, es sei der *Abtissin* (von Winkelhausen) hinterbracht worden, wie daß er von einiger Zeit hero angefangen, allerhand Patienten ohne Unterschied *Medicin* zu reichen und in die *Cur* zu nehmen. „denunciatus Pastor . . . wendete ein, daß *amore Dei et proximi* [aus Liebe zu Gott und dem Nächsten] derley *Kuren* über sich genohmen, gestalt die armen Leute die *Mitteln* nicht hätten, andere *Medicos* [Ärzte] zu *consultiren*, und die kostbare *arzneyen* aus denen *apothequen*

<sup>17</sup> G A P Neuenheerse Nr. 45.

sich anzuschaffen, hätte übrigens von diesem christlichen Mitleyden gar keinen Vortheil.

Reverendissima decretirte darauff, daß weilen praxis medica eine denen Ecclesiasticis [Geistlichen] zumahlen seelsorgeren so ohnanständig alß auch in denen Rechten und Tridentinischen Concilio außtrücklich verbotene Beschäftigung seye, ihm Pastori hiemit bey Vermeidung willkührlicher straff anbefohlen werde, sich sürohin aller Curen zu entschlagen . . . quo publicato stattete Herr denunciatus gehorsambsten Dank, daß er von überlauff und aller Mühe enthoben wäre.“<sup>18</sup>

Pastor Schwarzenthal zog drei seiner Bettern hierher. Zwei, Peter und Christian, wurden Benefiziaten im Stift, wie wir noch hören werden; von dem dritten, Gerhard, stammen die Familien Schwarzendahl (so schreibt man jetzt) hier und in der Umgegend. Schwarzenthal starb am 6. Januar 1744 und wurde, wie sein Vorgänger, in der Marienkapelle beerdigt. Seine Grabplatte ist 1913 aufgenommen und im Leichhaus, in der Vorhalle vor dem Nordportal der Kirche, an der Ostwand aufgerichtet worden, wo sie noch zu sehen ist. In seinem Nachlaß fand sich die lehtwillige Verfügung: Mein Erbe soll sein Gott und seine größere Ehre, wozu meine Exekutoren Peter und Christian Schwarzenthal, meine Verwandten, Benefiziaten zu Heerse, alles Meinige verwenden sollen. Über die Auslegung und Ausführung gab es bald Meinungsverschiedenheiten. Die beiden Exekutoren sagten, nach mündlichen Äußerungen und schriftlichen Annotationen des Testators solle der Nachlaß verwendet werden zu einer Familienstiftung zum Studium und zur Erlernung eines Handwerks, zu Memorien, 40 Rtlr für die Armen im Armenhause, das Heiligenhäuschen im Nethenberge solle gebessert werden, die Bücher sollen als Fideikommiß bei den Verwandten bleiben. Nachdem die Äbtissin (von der Aßeburg) mehrere Gutachten eingeholt hatte, bestimmte sie am 28. Februar 1747: ein Drittel für arme Verwandte, ein Drittel für Memorien und für das Armenhaus zum Troste des Verstorbenen, ein Drittel für eine Stiftung bei hiesiger Kollegiatkirche. Für die eigentliche Memorie wurden 200 Rtlr bestimmt, ferner 200 Rtlr für jährlich 20 Messen für den Verstorbenen, die durch Verfügung vom 2. Mai 1749 auf Wunsch des Betters Peter Schwarzenthal dessen gering dotiertem Benefizium s. Antonii zugewiesen wurden mit der Bestimmung, daß die 20 Messen zu lesen seien an den Sonntagen von Maitag bis Michaelis nach dem hohen Ambt an einem Seitenaltare.

Für das Heiligenhaus im Nethenberg 40 Rtlr.

Der Catalogus librorum zählt etwa 200 Bände auf, darunter viele Kirchenväter, Augustinus 11 Bände, Hieronymus 5 Bände, Chrysostomus 5 Bände, Ambrosius, Basilius usw., alle in Folio; Thomas von Aquin, eine Anzahl kanonistischer Werke.

Der Nachlaß belief sich auf etwa 1500 Rtlr. Die Nachlaßregelung wollte nicht zum Ende kommen; die beiden Exekutoren starben darüber hin, Peter 1752, Christian 1758. Dann gab es noch Weikläufigkeiten mit dem Better Gerhard, „Bürger zum Dringenberg“; 1762 endlich Schlußrechnung.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> A I Nr. 69.

<sup>19</sup> A I Nr. 56, Vol. I u. Vol. II, 539 Blätter; Nr. 27.

Mag Pastor Schwarzenthal in Wahrnehmung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte bisweilen etwas zu weit gegangen sein, so war er im übrigen doch ein rechtschaffener Mann, der mit seinen Kenntnissen und seinem Fleiß dem Stift und der Gemeinde in manchen Stücken genützt hat. Ihm verdanken wir verschiedene schätzenswerte Aufzeichnungen.

#### Kaiserliche Preces primariae.

Eine wichtige Frage war für die Stiftsangehörigen die Vergebung der Präbenden und Benefizien. Mit der neu eintretenden Person mußte man zusammen leben, in der Kirche und außer der Kirche. Begreiflich auch, daß, wenn eine Stelle frei wurde, man diese lieber einem oder einer Verwandten oder Bekannten gönnte als einem oder einer Fremden. Auch änderten sich gewisse Gebühren, je nachdem, wem die Vergebung zustand. Daher das Bestreben des Stifts, die Vergebung der Stellen möglichst in Händen zu behalten oder in die Hände zurückzubekommen; daher das Widerstreben gegen kaiserliche und bischöfliche Preces primariae und päpstliche Benefizienvergebungen, dem wir in den nächsten Jahrzehnten begegnen.

Am 29. Januar 1706 ließ Freiherr von Frenz durch den Notar Gemble aus Hildesheim in der Abtei Preces Kaiser Josephs I. d. d. Wien den 7. November 1705 für seine Tochter Anna Maria Freiin von Frenz überreichen und im Kapitel Abschrift übergeben.

Nachdem am 16. Dezember d. J. die Seniorin Helena Anna Alexandrina von Schade gestorben war, benannte das Kapitel für die erledigte Präbende Juliana Barbara Felicitas von Westphalen zu Fürstenberg, die am 23. „ihre adeliche anichen und waffen“ präsentieren ließ. Am 30. ließ der Herr von Frenz „ebenmesig die Wapfen präsentieren, und selbige anzunehmen begehren“. Das Kapitel gab schriftlich zur Antwort, daß die Präbende bereits vergeben sei „unt daher in des Herren von Frenzen ansuchen nicht gehehlen könnten, gestalten dergleichen dahier nicht erlebt“.

Aber am 1. Januar gegen 10 Uhr während des Hochamtes erschien der Mandatar des Herrn von Frenz mit Notar und Zeugen auf dem Fräuleinchor und ergriff rechtlichen Besitz [apprehendit possessionem juris], wogegen Präpstin und Dechantin sofort protestierten. — Am 6. Februar, Sonntags, wurde Felicitas von Westphalen aufgeschworen und ergriff auch Besitz. — Wem stand nun die Präbende eigentlich zu?

Darauf wird in einem Rechtsgutachten geantwortet: der Felicitas, Und zwar in possessorio, denn hier kommt es nur auf die zeitliche Priorität an. Aber auch jure petitorii. Man kann absehen von der Frage, ob die Kaiser ohne päpstliches Indult Preces erteilen können, wie die Protestanten [addicti confessioni augustanae] behaupten, oder nur mit päpstlichem Indult, wie die Katholiken behaupten. Tatsächlich haben die Vorgänger des Kaisers Leopold der Reihe nach Indult erbeten und erhalten (1454, 1455, 1492, 1530, 1564, 1577, 1612, 1636). Der Hauptgrund ist, weil preces primariae nur Platz haben bei kirchlichen Benefizien im strengen Sinne (in beneficijs ecclesiasticis proprie sumptis). Nun ist aber durch ganz Deutschland bekannt, daß die Präbenden der weltlichen Kanonissen in den freien weltlichen Kirchen, wie die Kirche Neuen-